

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0063

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	03.12.2019
Stadtrat Nassau	öffentlich	17.12.2019

Neufassung der Hauptsatzung**Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit verschiedenen änderungsrelevanten Regelungen wird der Stadt Nassau eine Neufassung der Hauptsatzung empfohlen.

In der Stadt Nassau bestanden bislang keine Regelungen zur Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Übertragungen zweckmäßig und begründet sind. Die Übertragungstatbestände wurden aus der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes entnommen und werden aufgrund der Einwohnergröße und einer angemessenen Relation zur bestehenden Aufgabenübertragung an den Haupt- und Finanzausschuss mit einer entsprechenden Betragshöhe empfohlen. Die Regelungen sind in dem neuen § 5 aufgenommen. Die Aufgabenübertragung an den Stadtbürgermeister erhält im Entwurf folgende Wertgrenzen im Einzelfall:

- 5.000,00 € bei Auftragsvergaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- 2.000,00 € bei Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
- 1.000,00 € bei Erlass von Forderungen,
- 5.000,00 € bei Verfügung über Gemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) und
- 1.000,00 € als Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Ausgaben.

Ferner wird der Stadtbürgermeister

- zur Aufnahme von Krediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag,
- zur Erklärung über die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens im Geltungsbereich von rechtsverbindlicher Bebauungsplänen und
- zur gemeindlichen Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung

in § 5 der Hauptsatzung ermächtigt.

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben Inhaber eines Ehrenamtes Anspruch auf Verdienstausfall. Für notwendige Freistellungen ist dem Inhaber entstandener Verdienstausfall zu ersetzen oder bei Selbständigen ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

In der Stadt Nassau ist eine Freistellung des Stadtbürgermeisters in Zukunft vorgesehen. Ferner sollen den Beigeordneten ebenso wie bereits bei den Mandatsträgern v.g. Leistungen bei Bedarf gewährt werden.

Aus v.g. Gründen wird hierzu die Grundlage in den § 9 Abs.2 (Stadtbürgermeister) und § 10 Abs. 3 (Beigeordneten) geschaffen.

Es wird empfohlen, v.g. Ergänzungen in Form einer Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen.

Der Entwurf der Hauptsatzung ist der Vorlage beigelegt. Änderung, Ergänzungen, sowie die Änderung der Paragraphenfolge durch den neueingefügten § 5 sind in Rot dargestellt.

Die Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung bedarf nach § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Die übrigen geltenden Bestimmungen wurden bis auf etwaige geringfügige redaktionelle Änderungen, die zwischenzeitlich in der Mustersatzung angepasst wurden, in den Entwurf der Neufassung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Nassau in der vorliegenden Fassung.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Neufassung der Hauptsatzung